

Plusport Appenzeller Hinterland 9100 Herisau

Mitglied von Plusport Behindertensport Schweiz
www.appenzellerplusport.ch

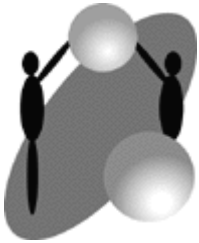
Plusport Appenzeller Hinterland

Statuten

1. Plusport Appenzeller Hinterland ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und hat seinen Sitz in Herisau.

- 2.1. Plusport Appenzeller Hinterland ist bestrebt, Gelegenheit zu sportlicher Betätigung für Menschen mit einer Beeinträchtigung zu schaffen, um die vorhandenen Kräfte zu erhalten und zu aktivieren. Die Sektion ist Mitglied des Appenzeller Plusport Verbandes (APV) und des Appenzellischen Turnverbandes (ATV), sowie von Plusport Behindertensport Schweiz und hat in Zusammenarbeit mit diesen zum Ziel:
 - a) Förderung von sportlicher Betätigung, die sich für Menschen mit einer Beeinträchtigung besonders eignet.
 - b) Durchführung von Lektionen für Schwimmer*innen und Nichtschwimmer*innen im Ganzjahresbetrieb.
 - c) Durchführung von Turnlektionen im Ganzjahresbetrieb.
 - d) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen und Vereinigungen.
 - e) Förderung von Kameradschaft und Integration.

- 2.2. Ethik im Sport
 1. Der Plusport Appenzeller Hinterland setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Plusport Appenzeller Hinterland anerkennt die aktuelle „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.
 2. Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der Plusport Appenzeller Hinterland und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1. ff. des Doping-Statuts.
 3. Der Plusport Appenzeller Hinterland unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den Plusport Appenzeller Hinterland selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Ärzt*innen und Funktionär*innen verbindlich. Der Plusport Appenzeller Hinterland sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen) das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiter*innen und Beauftragten durchsetzen.
 4. Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die



Plusport Appenzeller Hinterland 9100 Herisau

Mitglied von Plusport Behindertensport Schweiz
www.appenzellerplusport.ch

Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekuriert werden.

3. Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) weitere Zuwendungen Dritter

4. Mitgliedschaft

1. Aktivmitglieder können werden:

- a. Menschen mit einer oder mehreren Beeinträchtigungen
- b. Leiter*innen und Assistent*innen mit Kurs des Plusport Behindertensport Schweiz
- c. Helfer*innen

Die Aktivmitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages (zurzeit Fr. 80.–), dessen Höhe die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes beschliesst. Darüber hinaus besteht keine Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden.

Jedes Aktivmitglied mit einer oder mehreren Beeinträchtigungen ist verpflichtet, sich beim Eintritt in den Verein Plusport Appenzeller Hinterland einer ärztlichen Eintrittsuntersuchung zu unterziehen. Das offizielle Eintrittsformular von Plusport Behindertensport Schweiz ist ausgefüllt an den Vorstand zu retournieren. Die Folgeuntersuchungen haben in der Regel alle 10 Jahre zu erfolgen.

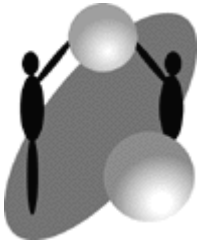
Für im Laufe eines Jahres austretende Mitglieder besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder teilweisen Erlass des Jahresbeitrages. Wer mit Entrichtung des Jahresbeitrages ein Jahr im Rückstand ist, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die Mitglieder haften nicht für finanzielle Verpflichtungen des Vereins.

2. Passivmitglieder können werden:

Alle natürlichen und juristischen Personen, die das Vereinsziel unterstützen möchten. Passivmitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

3. Ehrenmitglieder können werden:

Aktiv -und Passivmitglieder mit speziellen Verdiensten zum Wohle des Vereins. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand an der Hauptversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.



Plusport Appenzeller Hinterland 9100 Herisau

Mitglied von Plusport Behindertensport Schweiz
www.appenzellerplusport.ch

5. Organisation

Die Organe sind:

- a. Hauptversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Technische Kommission
 - d. die Kontrollstelle
- a) Die Hauptversammlung besteht aus den Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Sie soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder verlangt werden.

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:

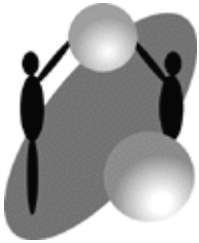
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Wahl des Präsidenten / der Präsident*in
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Bestimmung der Höhe des Jahresbeitrages
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen sind
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins mit Zweidrittel-Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder

Die Amtsdauer für Vorstand inkl. Präsident / Präsident*in sowie Kontrollstelle beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Rücktritt ist unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist auf die nächste Hauptversammlung möglich. Die Kündigung ist schriftlich zuhanden des Vorstandes einzureichen.

Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen, der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Hauptversammlung kann nur über die traktandierten Geschäfte abstimmen.

- b) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Präsident*in, Vize-Präsident*in, Kassier*in, Aktuar*in, Beisitzer*in) und maximal sieben Mitgliedern.
- c) Die Technische Kommission (TK) besteht aus je einem Technischen Leiter / einer Technischen Leiter*in fürs Schwimmen und Turnen. Die Technische Kommission wird durch den Vorstand bestimmt. Die Technische Kommission nimmt ebenfalls an den Vorstandssitzungen teil.
- d) Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.



**Plusport Appenzeller Hinterland
9100 Herisau**

Mitglied von Plusport Behindertensport Schweiz
www.appenzellerplusport.ch

6. Im Falle der Auflösung des Plusport Appenzeller Hinterland wird das Vermögen für eine eventuell im Hinterland neu zu gründende Gruppe an Plusport Behindertensport Schweiz überwiesen. Kommt eine Neugründung innert fünf Jahren nicht zustande, fällt das Vermögen definitiv an Plusport Behindertensport Schweiz.
7. Der Plusport Appenzeller Hinterland haftet mit seinem Vereinsvermögen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten sind an der schriftlich durchgeführten Hauptversammlung im März 2022 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft. Die alten Statuten sind somit ersetzt und werden für ungültig erklärt.

Der / die Präsident*in:

Der / die Aktuar*in:

Herisau, im März 2022